

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 23. Mai 2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 121/14

In dem Schiedsstellenverfahren

(...) Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

vertreten durch (...), diese gesetzlich vertreten durch (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...) GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren Auskunft über die Art und Stückzahl der in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2015 veräußerten oder in Verkehr gebrachten Tablets zu erteilen, sowie im Falle des Bezuges im Inland als Händler die Bezugsquelle zu benennen.

a. Definition:

Ein Tablet ist ein tragbares Gerät zur elektronischen Datenverarbeitung, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

(1) Es verfügt über ein integriertes berührungsempfindliches Farbdisplay mit einer Diagonale von mindestens 7 Zoll.

(2) Es verfügt über mindestens eine Schnittstelle zur Datenübertragung (z.B. USB, WLAN und/oder EDGE/UMTS/LTE).

(3) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.

(4) Es verfügt nicht über eine mit dem Gerät untrennbar verbundene mechanische Tastatur.

Für die Einordnung als Tablet kommt es nicht darauf an, ob ein Gerät über eine Funktion verfügt, die es ermöglicht, über Mobilfunknetze drahtlos zu telefonieren.

b. Ausnahmen von der Vergütungspflicht

Nicht vergütungspflichtig sind:

(1) Tablets, die weder über eine eigenständige Funktion zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 – 3 UrhG noch über einen eingebauten Speicher verfügen, auf den Vervielfältigungen gespeichert werden können.

(2) Tablets, die nicht über die Funktion zur Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen verfügen.

c. Ausnahmen von der Definition

Keine Tablets sind sogenannte „eReader“, deren Display aufgrund ihrer Trägheit nicht dazu geeignet ist, bewegte Bilder (Mindestens 24 Bilder pro Sekunde) wiederzugeben, sondern lediglich geeignet sind, stehenden Text und stehendes Bild wiederzugeben.

2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für jedes laut Auskunft nach vorstehender Ziffer 1. in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachte oder veräußerte Tablet eine Vergütung in Höhe von 4,00 EUR an die Antragstellerin zu zahlen, es sei denn, diese Geräte wurden von der Antragstellerin als Händlerin im Inland bezogen oder an gewerbliche Abnehmer als Endabnehmer geliefert.
3. Für jedes gemäß Ziffer 2. vergütungspflichtige Tablet, welches ab dem 01.01.2013 in Verkehr gebracht wurde, sind jeweils weitere 4,00 EUR als doppelter Vergütungssatz zahlen.
4. Die sich gemäß Ziffer 2. und 3. ergebenden Zahlungsansprüche werden wie folgt verzinst:
 - a. Die Forderung gemäß Ziffer 2. das Jahr 2011 betreffend in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...); die Forderung gemäß Ziffer 2. die Jahre 2012 bis 2015 betreffend in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...).
 - b. Die Forderung gemäß Ziffer 3. die Jahre 2013 bis 2015 betreffend in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...).
5. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
6. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu 2/3, die Antragsgegnerin zu 1/3. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten (...) begehren mit zuletzt gestelltem Antrag von der Antragsgegnerin für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2015 Auskunft und Zahlung einer tariflich festgelegten urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 Abs. 1, 54f Abs. 1 UrhG für Tablets.

Die Antragstellerin ist ein (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag (...) haben sich die (...) zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche der Urheber in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist (...) dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Für die (...) ist die Antragstellerin (...) berechtigt, deren Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin ist Herstellerin verschiedener IT-Produkte und vertreibt darüber hinaus diverse PC-Produkte, unter anderem auch die verfahrensgegenständlichen Tablets, über Systemhäuser und IT-Fachhändler.

Anfang 2012 hat die Antragstellerin Gesamtvertragsverhandlungen zur Vergütungspflicht von Tablets (...) aufgenommen.

Die Antragsgegnerin ist Mitglied im (...), dem Gesamtvertrag aber nicht beigetreten.

Zur Berechnung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche für das Jahr 2011 hatte die Antragstellerin zunächst den bis Ende 2014 geltenden „Gemeinsamen Tarif (...) über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für Tablets“ für die Zeit ab dem 01.01.2010 bis 31.12.2011, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 04.09.2013, angewendet, welcher eine tarifliche Vergütung je Gerät in Höhe von EUR 15,1875 zzgl. 7 % Umsatzsteuer vorgesehen hatte.

Die Aufstellung dieses Tarifs erfolgte dabei anhand zweier empirischer Untersuchungen, welche die (...) GmbH im Auftrag der Antragstellerin im Jahr 2011 durchgeführt hatte und mit denen insbesondere auch die Nutzung von aus privaten und aus geschäftlichen Mitteln angeschaffte Tablet-PCs zu Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Text-, Bild-, Audio- und Videowerke zu privaten Zwecken, zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Unterrichts- und Prüfungszwecken sowie zu eigenen Zwecken im beruflichen Bereich ermittelt wurde.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Studien wurde nach dem damaligen Berechnungsmodell der Antragstellerin die vergütungsrelevante Nutzung – vorliegend beschränkt auf die Berechnung der angemessenen Vergütung für Audiowerke - zunächst durch Umrechnung der durch die Studie ermittelten Anzahl vergütungsrelevanter Musiktitel in Spielstunden Audio während der durchschnittlichen Lebensdauer eines Tablets bestimmt. In einem weiteren Schritt wurde dieser Wert mit der anhand des (...) -Modell errechneten Referenzvergütung Audio in Höhe von EUR 0,75 multipliziert. Hiernach ergab sich im Hinblick auf die Vervielfältigung von Musikwerken zu privaten Zwecken eine Vergütung für Tablets in Höhe von EUR 36,75, welche anhand der (damals geltenden) Kappungsgrenze von 20% des Endverbraucherpreises gemäß § 54 Abs. 4 UrhG nochmals gekürzt wurde.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) für das Jahr 2011 (...) sowie (...) für die Jahre 2012 bis 2015 zur Auskunftserteilung und Zahlung der mit Tarif vom 04.09.2013 festgelegten urheberrechtlichen Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Tablets (...) auf. Die Antragsgegnerin teilte (...) mit, welche Tablet Modelle sie vertreibe, ohne eine genaue Anzahl zu benennen sowie dass sie aufgrund der Gerätebeschaffenheit nicht von einer Auskunfts- und Zahlungsverpflichtung ausgehe.

Mit Antrag vom (...), leitete die Antragstellerin ein Verfahren bzgl. der ausstehenden Auskünfte sowie der ausstehenden Zahlung der urheberrechtlichen Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Produkte im Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ein.

Mit Schriftsatz vom (...) erklärte die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag auf Auskunft und Zahlung teilweise für erledigt, da unter dem 04.01.2015 ein neuer Tarif über die urheberrechtliche Vergütung von Tablets für die Zeit ab dem 01.01.2010 veröffentlicht worden ist, welchen sie nun ihrem Antrag zugrunde legte. Dieser Tarif sah eine Vergütung für Verbraucher-Tablets in Höhe von EUR 4,55 sowie Business-Tablets in Höhe von EUR 1,82 für das Jahr 2011 vor.

Mit Schriftsatz vom (...) erweiterte die Antragstellerin ihren Antrag um Auskunfts- und Vergütungsansprüche für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015. Zur Berechnung ihrer Vergütungsansprüche legte sie nunmehr den unter dem 04.01.2016 im Bundesanzeiger veröffentlichten neuen „Gemeinsamen Tarif (...) über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG für Tablets“ zugrunde.

Dieser Tarif basiert auf dem (...) am 01.12.2015 abgeschlossenen Gesamtvertrag Tablets (...) für die Zeit ab dem 01.01.2012 (exklusive des gesamtvertraglich gewährten Nachlasses von (...)) und sieht eine nach Jahren gestaffelte Vergütung für die jeweiligen Geräte zuzüglich 7 %

Umsatzsteuer sowie eine Differenzierung zwischen den jeweiligen Endabnehmern vor. Für die Jahre 2010 und 2011 basiert der Vergütungssatz auf Einzelvereinbarungen, welche die (...) mit den jeweiligen Vergütungspflichtigen abschließt.

Für Verbraucher-Tablets beträgt die tarifliche Vergütung bei Entstehung der Vergütungspflicht:

- im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011: EUR 4,55
- im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013: EUR 6,125
- im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014: EUR 7,4375
- ab dem 01.01.2015: EUR 8,75

Für Business-Tablets beträgt die tarifliche Vergütung bei der Entstehung der Vergütungspflicht:

- im Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2011: EUR 1,82
- im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013: EUR 2,45
- im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014: EUR 2,975
- ab dem 01.01.2015: EUR 3,50

Mit Schriftsatz vom (...) passte die Antragstellerin ihren Antrag vom (...) wiederum unter Anwendung des oben genannten Tarifs vom 04.01.2016 in lediglich terminologischer Hinsicht nochmals an, indem sie nunmehr einheitlich den Begriff des „gewerblichen Endabnehmers“ verwendet sowie die gesetzlichen Bedingungen für das Entfallen der Zahlungspflicht in den Antrag klarstellend aufnahm.

Zwischenzeitlich wurde im Auftrag der Schiedsstelle (...) im Juli/August 2015 mittels Tagebuchbefragung eine Studie zur Ermittlung des Nutzungsumfangs privat und geschäftlich angeschaffter Tablets für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Gutachten (...) zusammengefasst (...). Hiernach steht fest, dass Tablet-Computer grundsätzlich in vergütungsrelevanter Weise genutzt werden.

Am (...) fand - wie von den Parteien übereinstimmend beantragt – eine mündliche Verhandlung statt.

Im Rahmen der Verhandlung stellte die Antragstellerin auf ihre Veranlassung durch (...) durchgeführte Onlinebefragung von Musiknutzern vor, die Musik kaufen und auch kopieren. Ziel der Studie sei es gewesen, den Referenzwert Audio für das Vergütungsmodell der Antragstellerin direkt zu ermitteln. Bei einem hypothetischen Szenario, dass alle Musik kopiergeschützt sei, ergebe sich, dass die Befragten es angemessen fänden, einen Aufpreis von rund 1,00 EUR pro Stunde für die Möglichkeit beliebig vieler Kopien zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom (...) teilte die Antragsgegnerin mit, sie habe in den streitgegenständlichen Jahren ausschließlich Business-Geräte bestimmter Hersteller (...) und ihrer Eigenmarke (...) angeboten. Lediglich für letztere nannte sie die Menge sowie Abnehmer und Endkunden (auf die Seiten (...) und (...) des Schriftsatzes der Antragsgegnerin vom (...) wird Bezug genommen).

Die Antragstellerin trägt vor, die verfahrensgegenständlichen Tablets erfüllten die relevante Gerätedefinition und unterlägen demgemäß der Auskunftspflicht nach §§ 54 ff. UrhG. Die Antragsgegnerin habe diese Tablets auch im maßgeblichen Zeitraum hergestellt und in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben.

Der zunächst geltend gemachte Vergütungsbetrag in Höhe von EUR 15,1875 zzgl. 7 % Umsatzsteuer für das Jahr 2011 habe an den im Zuge der Gesamtvertragsverhandlungen zur Vergütungspflicht von Tablets mit (...) an den ausgehandelten Tarif vom 04.01.2016 angepasst werden müssen.

Aus Sicht der Antragstellerin sei als erledigendes Ereignis die Änderung des maßgeblichen Tarifs anzusehen, welche aus der rechtlichen Verpflichtung der Antragstellerin gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 UrhWahrnG zur Aufstellung eines neuen Tarifs zur Vergütung für Tablets resultiere, die auf dem abgeschlossenen Gesamtvertrag basiere. Aufgrund dieser gesetzlichen Konzeption sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei die Antragstellerin verpflichtet gewesen, die im Gesamtvertrag bzw. den Einzelvereinbarungen vereinbarten Vergütungssätze (exklusive Gesamtvertragsnachlass) gegenüber allen übrigen Vergütungspflichtigen als Tarif zu veröffentlichen.

Da die Antragsgegnerin auch im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 die verfahrensgegenständlichen Produkte im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußert oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht hat, diese also importiert und hergestellt, und sie in der Bundesrepublik Deutschland bezogen und mit ihnen gehandelt habe, schulde sie auch für diesen Zeitraum die urheberrechtliche Vergütung, so dass der Antrag auf die Jahre 2010 sowie 2012 bis 2015 erweitert werden konnte.

Die Antragsgegnerin habe auf die Aufforderungsschreiben auch nicht reagiert und keine Auskunft erteilt, so dass die Antragstellerin berechtigt sei, Verzugszinsen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 ab dem (...) und für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 ab dem (...) zu verlangen sowie den doppelten Vergütungssatz geltend zu machen.

Die Antragstellerin **beantragte** ursprünglich den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

(...)

Mit Schriftsatz vom (...) erklärte die Antragstellerin die bisherigen Auskunfts- und Zahlungsanträge für erledigt, soweit diese von dem zuletzt gestellten Antrag abweichen.

Die Antragstellerin **beantragt** zuletzt

(...)

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

den Antrag abzuweisen. Sie erklärt, dass sie sich der Erledigterklärung der Antragstellerin nicht anschließt.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass weder Auskunft noch Vergütung für Business-Geräte geschuldet sei. Dies entspreche auch der Rechtslage, da nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 54e, 54f UrHG nur Auskunft über diejenigen Geräte geschuldet werde, für welche auch eine Vergütung geschuldet sei. In einer Serie jüngerer Entscheidungen habe der BGH ausgehend von seiner „Vermutungs-Theorie“ in Anerkennung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH befunden, dass für „Business-Geräte“ dem Grunde nach keine Vergütung und auch keine Auskunft geschuldet sei (vgl. BGH I ZR 35/15).

Zwischenzeitlich habe nun sogar die Antragstellerin Gesamtverträge über externe CD- und DVD-Brenner bzw. CD- und DVD-Rohlinge abgeschlossen und entsprechende Tarife aufgestellt und am 08.03.2018 bzw. 09.03.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht, nach denen in „Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH“ für entsprechende „Business-Produkte“ die „Vergütungspflicht entfalle“ (Tarife vorgelegt als Anlage (...) und (...)).

Auch entfalte der Gesamtvertrag schon aufgrund der Außenseiterposition der Antragsgegnerin jedenfalls insoweit keine Indizwirkung für die Angemessenheit seiner Regelungen.

Die Antragsgegnerin habe in den streitgegenständlichen Jahren ausschließlich Businessgeräte, überwiegend der Anbieter (...) über so genannte IT-Systemhäuser angeboten, welche nahezu zu

100 % von Unternehmen etc. als Endkunden für die eigene gewerbliche Nutzung erworben worden seien. Bei einigen der Geräte handele es sich nach natürlicher Betrachtungsweise und in der allgemeinen Anschauung bereits nicht um „Tablets“, sondern um eine Geräteart sui generis für den industriellen Einsatz.

Dafür spreche bereits die massive Bauweise und das Hohe Gewicht von ca. 1,5 kg bis über 2,2 kg, im Gegensatz zu beispielsweise einem Tablet der Marke (...) mit einem Gewicht von ca. 0,44 kg. Auch die weiteren Gerätespezifika wie z.B. (...) etc. streiten für diese Annahme. Im Vergleich zu Tablet-Geräten aus dem Consumer- und dem gewerblichen Büro-Bereich kosteten diese Geräte überdies ein Vielfaches.

Überdies sei es ihr allerdings aufgrund des indirekten Vertriebs über Systemhäuser auch nicht möglich, 100 % ihrer Endkunden (rückwirkend) zu ermitteln.

Im Übrigen bestreite sie auch, dass die von der Antragstellerin aufgeführten Geräte (...) von der Antragsgegnerin im Jahr 2011 angeboten und in Verkehr gebracht wurden.

Sie erteile daher ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Nullauskunft dergestalt, dass sie in den streitgegenständlichen Jahren keine Geräte des Typs „Tablet“ an Privatpersonen in Verkehr gebracht habe.

Auch sei nach der „am deutlichsten“-Doktrin des BGH und der Nokia-Rechtsprechung des EuGH, welche normiert, dass nur dasjenige Gerät einer Abgabepflicht unterliegt, das „am deutlichsten“ für die Anfertigung relevanter Vervielfältigungen bestimmt ist, eine Abgabepflicht für diejenigen Tablets, die keinen internen oder keinen ausreichend großen internen Massenspeicher für relevante Vervielfältigungen besitzen, nicht gegeben.

Ebenso sei nach der de minimis-Rechtsprechung des EuGH keine Vergütung für Nutzungen im Bagatellbereich geschuldet.

Es sei zumindest für das Jahr 2011 auch unwahrscheinlich, dass „normale“ Tablets in signifikantem Maße für die Anfertigung relevanter Vervielfältigungen genutzt wurden, da es bereits an dem hierfür notwendigen ausreichenden Speicherplatz gefehlt habe. Dies müsse erst recht für Industrie- und spezialisierte Business-Geräte gelten.

Im Weiteren seien die auf Tablets vorgenommenen Vervielfältigungen überwiegend nicht vergütungsrechtlich relevant, da es sich lediglich um Streamingangebote, bereits lizenzierte Werke oder Raubkopien handele.

Insgesamt habe die Antragsgegnerin also schon gar nicht mit einer etwaigen Vergütungspflicht für Tablets rechnen können.

Zudem habe die Antragstellerin in unzulässiger Weise die verfahrensgegenständlichen Geräte zu Gerätegattungen zusammengefasst. Dies sei allerdings nur dort und insoweit zulässig, als die

einzelnen Geräte einer Gattung eine eng vergleichbare, einheitliche Funktion hätten, die auf die Anfertigung von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 UrhG ausgerichtet sei, was vorliegend gerade nicht der Fall sei. Im Rahmen des Tarifs hätte schon zwischen Geräten mit nur internem Speicher und Geräten, die begrenzt oder nahezu beliebig durch Speicherkarten erweiterbar sind, differenziert werden müssen.

Zwar differenziere die Antragstellerin in ihrem neuerlichen Tarif zwischen gewerblicher und privater Nutzung der Geräte, um den Vorgaben der europäischen Rechtsprechung Genüge zu tun. Jedoch seien ihre Anfragen bzw. Tarife derart unklar, dass der Antragsgegnerin für die verfahrensgegenständlichen Geräte eine entsprechende differenzierende Auskunft rückwirkend für das Jahr 2011 zum jetzigen Zeitpunkt kaum noch möglich sei. Insbesondere habe die Antragstellerin zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass sie nur für solche Geräte eine Abgabe fordern könne, die an private Endkunden verkauft werden und dass es daher für Unternehmen erforderlich sein könne, die entsprechenden Daten zu erheben und zu sichern. Hierfür sei sie allerdings spätestens nach der Padawan-Entscheidung des EuGH verpflichtet gewesen.

Im Übrigen mangle es jedoch insgesamt an einer Vergütungspflicht für „normale“ Tablets, da die entsprechenden urheberrechtlichen Vorschriften gegen europarechtliche Vorgaben verstießen und somit unanwendbar seien.

Auch sei die rückwirkende Geltendmachung der Abgabeforderung nicht zulässig und im Übrigen auch europarechtswidrig, da die Antragsgegnerin im Jahr 2011 keine Kenntnis von den Forderungen der Antragstellerin hatte und ihr demgemäß auch keine Einpreisung der Geräteabgabe möglich war. Aufgrund der geltenden Verhandlungslösung im Urheberrecht sei bis zum Abschluss solcher Verhandlungen und der nachfolgenden Tarifbekanntgaben dem Grunde und der Höhe nach völlig unklar, ob, in welcher Höhe und ab wann für ein bestimmtes Gerät eine Abgabe zu leisten sei.

Letztlich könne auch für die Vergangenheit nicht mehr nachvollzogen werden, dass bzw. welche Geräte von der Antragsgegnerin an nicht-private Endkunden abgegeben/verkauft wurden. Die Antragsgegnerin habe erst ab dem Zeitpunkt, ab dem sie von den Forderungen der Antragstellerin konkrete Kenntnis hatte, die dafür notwendigen Daten differenziert erfassen können.

Ebenso sei es rechtswidrig, den doppelten Vergütungssatz und darüber hinaus noch Mehrwertsteuer und Zinsen zu verlangen.

Zur Höhe des Tarifs trägt die Antragsgegnerin hilfsweise vor, dass dieser wegen der Einbeziehung von Businessgeräten sowie verschiedener systematischer Mängel bei der Datenerhebung und –auswertung durch die Antragstellerin überhöht sei.

Auch die (...) in der mündlichen Verhandlung erläuterte und mit Schriftsatz vom (...) vorgelegte Preisstudie (...) sei aus methodischer Sicht zu bemängeln. Aufgrund der starken Einengung der befragten Personen sei die Studie nicht repräsentativ. Es hätte ein durchschnittliches, nicht manipuliertes Personenmuster aus der allgemeinen Bevölkerung befragt werden müssen.

In Bezug auf die Erledigterklärung der Antragstellerin ist die Antragsgegnerin der Ansicht, dass mangels erledigendem Ereignis nur ein Fall der (teilweise) Rücknahme vorliegt. Die Erweiterung des Antrages (...) um die Jahre 2012 bis 2015 stelle eine Klageänderung dar, der nicht zugestimmt werde.

Die Antragstellerin erwiderte, sie bestreite zunächst, dass die Antragsgegnerin lediglich Herstellerin sei und es sich bei den verfahrensgegenständlichen Tablets um spezielle Industriegeräte handle. Die Antragsgegnerin habe in den diversen Schriftsätzen selbst zugegeben, dass sie die Geräte in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben habe.

Naturgemäß könne mit solch leistungsfähigen Modellen vergütungspflichtige Vervielfältigungen sogar noch einfacher und dadurch in höherem Umfang als mit durchschnittlichen Geräten dieses Typs vorgenommen werden. Die auf der Website der Antragsgegnerin aufgelisteten Geräte würden die relevanten technischen Voraussetzungen aufweisen, so dass davon ausgegangen werden könne, dass mit ihnen auch vergütungsrelevante Vervielfältigungen durchgeführt würden.

Eine Europarechtswidrigkeit der urheberrechtlichen Regelungen könne dagegen nicht angenommen werden, insbesondere seien keine diskriminierenden Regelungen erkennbar.

Ebenso ergebe sich aus der von Antragsgegnerin angeführten „am deutlichsten“ Rechtsprechung bei Funktionseinheiten aufgrund der gesetzlichen Systematik gerade nicht, dass in einer Funktionseinheit von Steuergerät und Speichermedium lediglich das Speichermedium vergütungspflichtig sei, so dass Tablets mit nicht ausreichender (interner bzw. externer) Speicherkapazität nicht der Vergütungspflicht unterfallen.

Im Übrigen bestreite sie jedoch, dass die von der Antragsgegnerin vertriebenen Geräte über einen lediglich geringen Speicherumfang verfügten. Anhand der Speicherkapazität könnten auch nicht zwingend Rückschlüsse über die Intensität der Nutzung eines Geräts zur Herstellung von vergütungsrelevanten Vervielfältigungen gezogen werden, da die Geräte mehrfach bespielt werden können und auch werden.

Die Antragsgegnerin verkenne auch, dass eine Vergütungspflicht mangels vom Gesetzgeber nicht intendierter Bagatellgrenze selbst dann nicht entfiele, wenn die relevanten Vervielfältigungen nur im Bagatellbereich anzusiedeln wären. Die vorgelegten Studien (...) zeigten indes, dass Tablets in erheblichem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen genutzt würden.

Zudem sei nach neuem Recht für die Vergütungshöhe maßgebend, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt würden, eine typisierende Betrachtung also gerade gewollt, so dass eine Zusammenfassung der Geräte in Gattungen innerhalb eines Tarifs unproblematisch möglich sei. Zudem sei es unzutreffend, dass die Geltendmachung einheitlicher Vergütungssätze ohne Differenzierung nach den jeweiligen Abnehmern der Geräte rechtswidrig sei. Die Antragstellerin bestreite aber auch mit Nichtwissen, dass die Antragsgegnerin Tablets an nicht-private Endabnehmer verkauft haben will und nunmehr auch keine nachträgliche Unterscheidung ihrer Abnehmer nach privaten und gewerblichen Kunden vornehmen könne.

Jedenfalls sei dies aber auch unerheblich, da auch die an nicht-private Endabnehmer überlassenen Geräte und Speichermedien grundsätzlich in voller Höhe vergütungspflichtig seien. Die unterschiedliche tarifliche Vergütung ergebe sich lediglich aus dem Umstand, dass die Verbände auf Grundlage der Entscheidungen des EuGH im Rahmen der Gesamtvertragsverhandlungen von einer Vergütungsfreiheit für Business-Pcs ausgegangen seien, so dass weitere Verhandlungen überhaupt nur möglich waren, indem die Antragstellerin auf die Verbände zugegangen sei und einer tariflichen Differenzierung zwischen „privat“ und „gewerblich“ zugestimmt habe.

Es sei überdies abwegig und werde bestritten, dass das Verhalten der Antragstellerin zu einer möglichen Auskunftsverweigerung seitens der Antragsgegnerin geführt haben könnte. Die Antragsgegnerin müsse schon aufgrund der kaufmännischen Sorgfaltspflicht entsprechende Unterlagen aufbewahren, ohne dass es auf eine entsprechende Hinweispflicht der Antragstellerin ankäme.

Die Antragstellerin gehe auch nicht willkürlich gegen etwaige Händler vor, sondern nehme diese lediglich in Ausnahmesituationen in Anspruch. Die von der Antragsgegnerin vorgelegte (...) Studie sei in diesem Zusammenhang ungeeignet, das Gegenteil zu beweisen.

Im Übrigen erzwingen die Antragstellerin auch keine Tarife, die sie in freier Preisfindung hätte festsetzen können, sondern setze Ansprüche durch, die gesetzlich auch der Höhe nach zumindest in wesentlichen Grundzügen normiert seien.

Auch könne die urheberrechtliche Vergütungspflicht nicht nach kartellrechtlichen wirtschaftlichen Maßstäben bewertet werden.

Eine vermeintliche Rückwirkung im rechtlichen Sinne sei nicht gegeben, denn die gesetzlichen Vorschriften, welche die Vergütungspflicht normieren, seien Jahre vor dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum in Kraft getreten. Im Übrigen habe die Antragsgegnerin mit einer Inanspruchnahme rechnen müssen, so dass sie sich ohnehin nicht erfolgreich auf eine etwaige rückwirkende Erhebung berufen könne.

Mangels konstitutiver Wirkung komme es für die Einpreisung der Vergütung auch nicht darauf an, ob ein Tarif existiere.

Entgegen der Ausführungen der Antragsgegnerin sei der Auskunftsanspruch für das Jahr 2011 noch nicht erfüllt, da der Antragstellerin widersprüchliche Angaben vorlägen.

Hinsichtlich ihrer (teilweisen) Erledigterklärung ist die Antragstellerin der Ansicht, dass eine Erledigung aus rechtlichen Gründen gegeben sei, da sie gesetzlich verpflichtet gewesen sei, den geänderten Tarif aufzustellen. Eine teilweise Verfahrensrücknahme sei damit gerade nicht verbunden, weil es der Antragstellerin aufgrund der Verpflichtung zur Aufstellung eines neuen Tarifs und zur Gleichbehandlung der Vergütungsschuldner nicht möglich gewesen sei, über den Verfahrensgegenstand zu disponieren und den ursprünglichen Antrag weiterzuverfolgen.

Zur Antragserweiterung (...) führt die Antragstellerin aus, dass es sich hierbei um eine gesetzlich zulässige quantitative Änderung der Anträge handele. Eine Erweiterung sei auch sachdienlich, da es um identische Ansprüche gehe, denen derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liege und die lediglich verschiedene Zeiträume betreffen.

Zur Tarifhöhe trägt die Antragstellerin vor, dass schon nach BGH-Rechtsprechung aber auch nach der gesetzlichen Systematik bereits der Umstand, dass die tariflichen Vergütungssätze auf den (...) gesamtvertraglich ausgehandelten Sätzen (...) basieren, für deren Angemessenheit sprächen.

Seit jeher gehe der Gesetzgeber von der Angemessenheit gesamtvertraglicher Vergütungssätze und damit der grundsätzlichen Verbindlichkeit darauf basierender Tarife auch für Außenseiter aus. Dies werde auch von der geltenden BGH-Rechtsprechung bestätigt. Die Antragstellerin verweist hierzu auf die Urteile des BGH vom 16.03.2017, I ZR 36/15 bzw. I ZR 152/15).

Die Festsetzung von Vergütungssätzen auf Grundlage einer empirischen Untersuchung durch die Schiedsstelle bzw. die Festsetzung niedrigerer als der tariflichen, auf Basis des Gesamtvertrags festgesetzten Vergütungssätze sei daher nicht mit der gesetzlichen Konzeption vereinbar.

Da die Vorgaben des Gesetzgebers hierbei vollständig umgesetzt würden, komme der Schiedsstelle grundsätzlich kein Ermessensspielraum für eine abweichende Festlegung der gesetzlichen Vergütung mehr zu. Vorliegend müsse dies zu einer Einschränkung des Prüfungsumfangs der Schiedsstelle lediglich im Hinblick auf Willküraspekte bzw. evident unangemessene Vergütungssätze.

Der Gesamtvertrag habe auch den „Praxistest“ bestanden, da durchschnittlich (...) % der Unternehmen auf dem Markt beigetreten seien.

Die nach Jahren gestaffelten Vergütungshöhen beruhten auf der Notwendigkeit eines Kompromisses, um eine Einigung erzielen zu können. Die Verwertungsgesellschaften seien mit den geringeren Gebühren für die ersten Jahre den Vergütungsschuldnern entgegengekommen.

Im Übrigen seien die geforderten Vergütungssätze auch nach dem neuen Berechnungsmodell der Antragstellerin angemessen. Die Antragstellerin habe zur Berechnung der angemessenen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG ihr bisheriges Berechnungsmodell an die Vorgaben des BGH angepasst.

Ausgehend von der nach verschiedenen Kriterien ermittelten Referenzvergütung werde zunächst die angemessene Vergütung für die Vervielfältigungen der jeweiligen Werke ermittelt. Anschließend werde auf Grundlage der je Spielstunde und Werk ermittelten angemessenen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG und der durch die empirische Untersuchung (...) aus dem Jahr 2015 ermittelten Nutzung die angemessene Vergütung für die verfahrensgegenständlichen Tablets bestimmt. Dabei erfolge eine Reduzierung der angemessenen Vergütung je Spielstunde und je Werk mit zunehmender Anzahl der ermittelten Spielstunden und Werke anhand eines von der Antragstellerin entwickelten und mit dem deutschen Einkommensteuermodell vergleichbaren 5 Tarifzonen umfassenden Modell (zu den Einzelheiten des Berechnungsmodells wird auf die Ausführungen im Schriftsatz der Antragstellerin vom (...) Bezug genommen).

Hinsichtlich der von der Schiedsstelle in Auftrag gegebenen empirischen Untersuchung (...) trägt die Antragstellerin vor, dass die Untersuchung an verschiedenen methodischen Mängeln leide. So habe man die Befragten die Spieldauer von Audio- und Videowerken schätzen lassen, was zu nicht mit der Lebenserfahrung zu vereinbarenden durchschnittlichen Spieldauern bei Audiowerken von 3,3 Minuten (Verbraucher-Tablets) bzw. 8,8 Minuten (Geschäfts-Tablets) inklusive ganze Alben bzw. Hörbücher sowie bei Videowerken von 13,6 Minuten (Verbraucher-Tablets) bzw. 3,4 Minuten (Geschäfts-Tablets) geführt habe. Sie schlage daher vor, ausschließlich die Angaben der Befragten zur Anzahl der vervielfältigten Werke heranzuziehen und je Werkart die zugehörige durchschnittliche Spieldauer zugrunde zu legen, um die tatsächliche Gesamtspieldauer für Audiowerke und audiovisuelle Werke zu ermitteln. Hiernach

ergebe sich auf Grundlage des Gutachtens (...) sowie unter Berücksichtigung der genannten (...) Faktoren eine durchschnittliche Spieldauer bei Audiowerken von 23,2 Minuten (Verbraucher-Tablets) bzw. 6,2 Minuten (Geschäfts-Tablets) sowie bei Videowerken von 25,3 Minuten (Verbraucher-Tablets) bzw. 39,6 Minuten (Geschäfts-Tablets).

Ebenso habe die (...) im Sinne nunmehr gefestigter Rechtsprechung Werke mit Kopierschutz miteinbezogen und daher die Anzahl relevanter Vervielfältigungen jeweils um 0,1 % (Verbraucher-Tablets) bzw. 0,2 % (Geschäfts-Tablets) erhöht.

Des Weiteren sei zu bemängeln, dass das Gutachten (...) Vervielfältigungen mittels eines Tablets in die eigene Cloud, in die Cloud einer anderen Person, auf einen Server oder in sozialen Netzwerken pauschal als irrelevant eingestuft hätten, obwohl das Tablet in diesem Fall als Vervielfältigungsgerät genutzt werde. Auch Vervielfältigungen, die möglicherweise im Rahmen der Erstinstallation oder im Rahmen von Ausnahmesituationen erfolgten, seien nicht enthalten.

Auf Grundlage ihrer Kriterien ergäbe sich für Verbraucher-Tablets eine Nutzungsdauer von 25,9 Spielstunden Audio, 15,6 Spielstunden Video sowie eine Anzahl von 125,1 Werken stehender Text bzw. Bild, mithin nach ihrer Berechnungsformel eine Vergütung in Höhe von EUR 13,79. Für Geschäfts-Tablets seien nach ihren Kriterien 0,8 Spielstunden Audio, 17,9 Spielstunden Video sowie eine Anzahl von 117,2 Werken stehender Text bzw. Bild zu berücksichtigen, was nach ihrer Berechnung eine Vergütung von EUR 11,77 ergäbe.

Auch das Modell der Schiedsstelle zur Bestimmung der angemessenen Vergütung sei schon wegen des offenen Widerspruchs zur Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der Vergütung von Businessgeräten keineswegs unstrittig. Ebenso sei es un schlüssig, zur Ermittlung der Referenzvergütung Audio/Audio-Video unmittelbar auf die Anlage zu § 54d UrhG a.F. zurückzugreifen, da hierdurch das Ergebnis einer anderen Vergütungsberechnung an den Anfang eines Berechnungsmodells gestellt werde.

Im Übrigen würde eine Neufestlegung der Vergütung durch die Schiedsstelle bedeuten, die zwischen den Gesamtvertragsparteien vereinbarten Vergütungshöhen für unangemessen zu erklären. Es stehe auch zu erwarten, dass bei der Festsetzung von niedrigeren Vergütungssätzen die Gesamtvertragsmitglieder vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt austreten, um künftig eventuell nur die niedrigen Vergütungssätze zahlen zu müssen, wenn eine rechtskräftige Entscheidung hierüber vorliege. Hierdurch würde auch die Zahl der Rechtsstreite erheblich zunehmen. Entgegen der gesetzlichen Intention würde ein Anreiz geschaffen, für jedes einzelne Unternehmen die Vergütung auf dem Rechtsweg bestimmen zu lassen. Das gesamte Rechtsinstitut des „Gesamtvertrages“ würde damit auch entwertet.

Für die Angemessenheit der geforderten Vergütung streite auch die von ihr im Dezember 2017 in Auftrag gegebene empirische Preisstudie, in welcher untersucht wurde, wie viel die Befragten bereit wären, für die (ansonsten durch technische Schutzmaßnahmen ausgeschlossene) Kopiermöglichkeit für beliebig viele Kopien eines Musikalbums mit unterschiedlichen Geräten auf unterschiedlichen Speichermedien für den Privatgebrauch zu bezahlen. Der aggregierte angemessene Preis für eine Spielstunde Privatkopie Musik betrage hiernach EUR 1,10 und sei deutlich höher als der von ihr geforderte Betrag von EUR 0,28 pro Spielstunde. Hinsichtlich der Einzelheiten der Befragung wird auf die (...) vorgelegten Fragebogen bzw. Zusammenfassung der Befragungsergebnisse Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist teilweise begründet. Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG verpflichtet, in der erkannten Höhe eine Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen und gemäß §§ 54f Abs. 1, 54b Abs. 1, 54 UrhG im tenorierten Umfang Auskunft zu erteilen. Für die verfahrensgegenständlichen „**Verbraucher-Tablets**“ schlägt die Schiedsstelle eine Vergütung in Höhe von **4,00 Euro pro Stück** vor, ohne dass hierauf zusätzlich Umsatzsteuer anfällt.

1. Die Anträge sind zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß §§ 139 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 b) UrhWG statthaft, da der Streitfall die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG betrifft und an dem Rechtsstreit eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. a. Es ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (...). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 5 UrhWG i.V.m. § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

2. Der zulässige Antrag ist teilweise auch begründet, soweit er die Feststellung zur Auskunftserteilung und soweit er die Feststellung betrifft, dass die Antragsgegnerin zur Zahlung einer Vergütung in benannter Höhe pro in Verkehr gebrachtes Verbraucher-Tablet verpflichtet ist.

a) Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert (vgl. OLG München, Urteil v. 6.4.2017 – 6 Sch 16/15 WG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Antragstellerin als Inkassogesellschaft der gemäß § 54 h Abs. 1 UrhG wahrnehmungsberechtigten Verwertungsgesellschaften und aufgrund der Abtretungsvereinbarung (...) berechtigt, die mit dem Antrag geltend gemachten Ansprüche auf Auskunftserteilung und Feststellung der Vergütungspflicht geltend zu machen (vgl. nur BGH, Urte. v. 21.7.2016 – I ZR 255/14, GRUR 2017,172 Rn. 19 - Angemessene Vergütung für bestimmte Mobiltelefone - Musik-Handy). Zwar dürfen die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG gemäß § 54 h Abs. 1 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Die Verwertungsgesellschaften dürfen die nach § 54h Abs. 1 UrhG nur von ihnen wahrzunehmenden urheberrechtlichen Vergütungsansprüche allerdings auf von ihnen gegründete Gesellschaften bürgerlichen Rechts zur Geltendmachung übertragen, die selbst keine Verwertungsgesellschaften, sondern lediglich Inkassogesellschaften sind (BGH, Urteil vom 30. 11. 2011 - I ZR 59/10, GRUR 2012,705 Rn. 19 - PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät). Unschädlich ist dabei auch, dass die Antragstellerin selbst nicht über eine gesonderte Genehmigung als Wahrnehmungsgesellschaft verfügt, da insoweit ausreichend ist, dass jedes ihrer Mitglieder, dessen Rechte hier geltend gemacht werden, für sich die erforderliche Genehmigung gemäß §§ 1, 2 UrhWG i.V.m. § 132 Abs. 1 VGG inne hat. Entsprechendes ergibt sich auch aus der nunmehr geltenden Regelung in §§ 3, 90 VGG.

b) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert. Sie hat die verfahrensgegenständlichen Tablets hergestellt bzw. importiert und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht, §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 und 54f UrhG.

3. Die Antragsgegnerin hat in dem aus dem Tenor unter Ziffer 1 erkannten Umfang Auskunft zu erteilen. Nach § 54f Abs. 1 UrhG ist derjenige zur Auskunft verpflichtet, der nach § 54 UrhG oder § 54b UrhG zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Das sind neben dem Hersteller auch die Importeure von Geräten und Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG benutzt wird und die im Geltungsbereich des UrhG veräußert oder in Verkehr gebracht werden. Durch den Auskunftsanspruch soll den Verwertungsgesellschaften

die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erleichtert werden. Die Antragsgegnerin ist daher verpflichtet, Auskunft über die Stückzahl der verfahrensgegenständlichen Produkte zu erteilen, um eine Berechnung der Vergütung sowie eine entsprechende Kontrolle der Angaben zu ermöglichen.

a) Der Auskunftsanspruch besteht dabei uneingeschränkt hinsichtlich sämtlicher von der Antragsgegnerin im maßgeblichen Zeitraum in Verkehr gebrachter Tablets, da die Antragstellerin nur so in die Lage versetzt wird, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Vergütungspflicht zu prüfen.

Der Auskunftspflicht unterliegen somit auch diejenigen Tablets, die gegebenenfalls an Geschäftskunden zu deren Nutzung zu nicht-privaten Zwecken geliefert wurden.

Die Beurteilung, ob und inwieweit die zuletzt mit Schriftsatz vom (...) erteilte Auskunft den Anspruch erfüllt, überlässt die Schiedsstelle der Antragstellerin.

Die weiteren Angaben zur beantragten Auskunft hinsichtlich gewerblicher Endabnehmer wurden in den Tenor des Einigungsvorschlages nicht übernommen. Die Schiedsstelle ist der Auffassung, dass es im wohlverstandenen Eigeninteresse der Antragsgegnerin ist, möglichst detaillierte Angaben zu machen, um für diese Geräte eine Vergütungspflicht zu vermeiden. Sie ist dabei nicht auf das von der Antragstellerin in ihrem Tarif vorgegebene Verfahren beschränkt.

Nach der Rechtsprechung des EuGH wird bei Überlassung eines Geräts oder Speichermediums an eine natürliche Person widerleglich vermutet, dass ein Erwerb zu privaten Zwecken vorliegt. Für den Fall, dass der private Zweck - wenigstens aufgrund der widerleglichen Vermutung - anzunehmen ist, wird weiterhin unwiderleglich vermutet, dass diese Person das Gerät oder Speichermedium zur Anfertigung von Privatkopien verwendet und diese Nutzungsmöglichkeiten auch ausschöpft (vgl. EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013, Az.: C-521/11, veröffentlicht in GRUR Int. 2013, 949 ff.). Für etwas anderes ist die Antragsgegnerin darlegungs- und beweisverpflichtet. Derartige Darlegungen können nach Auffassung der Schiedsstelle nur auf Grundlage einer alle Tablets umfassenden Auskunftserteilung gemacht werden.

Zu der Frage der Nachweise und ihrem Verhältnis zu Auskunftspflichten sieht sich die Schiedsstelle in Ansehung der Ausführungen der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom (...) zu folgender Klarstellung veranlasst:

Gemäß §§ 54, 54b UrhG würde an sich bereits die „Herstellung“ (im Inland) beziehungsweise der „Import“ von Geräten und Speichermedien eine Vergütungspflicht auslösen, da (im Unterschied zu §§ 54, 54a UrhG a.F.) das Tatbestandsmerkmal des „Veräußerns“ beziehungsweise „Inverkehrbringens“ nicht mehr enthalten ist. Andererseits zeigt die gesamtschuldnerische Haftung des Händlers in § 54b Abs.1 UrhG sowie die auf veräußerte beziehungsweise in Verkehr gebrachte Geräte und Speichermedien beschränkte Auskunftspflicht andererseits, dass die „Veräußerung“ beziehungsweise das „Inverkehrbringen“ weiterhin als unbenannte Tatbestandsmerkmale des Vergütungsanspruches angesehen werden müssen, weil ansonsten die Gesamtschuld des Herstellers oder Importeurs mit dem Händler nicht erklärt werden könnte und das sinnwidrige Ergebnis entstünde, dass der Vergütungsanspruch umfassender ist als der diesen Vergütungsanspruch vorbereitende Auskunftsanspruch. Das kann so nicht richtig sein. Daraus folgt aber zweierlei: Erstens kann für die Auslegung der Reichweite der Auskunftspflicht nicht auf den Umfang des Vergütungsanspruches zurückgegriffen werden. Zum anderen ist der Anspruch gegen den Hersteller, Importeur oder Händler mit dem Inverkehrbringen der Geräte oder Speichermedien bereits zu einem Zeitpunkt entstanden, zu dem noch nicht feststeht, ob das Gerät oder Speichermedium an einen privaten oder gewerblichen, an eine natürliche oder eine andere als eine natürliche Person als Endabnehmer veräußert werden wird. Die Widerlegung der diesbezüglichen Vermutung (bei Überlassung an eine natürliche Person) ist aber eine Obliegenheit der Antragsgegnerin, die diese nur dann erfüllen kann, wenn sie vorher auch mitteilt, das entsprechende Gerät oder Speichermedium veräußert oder in Verkehr gebracht zu haben. Soweit sich die Antragsgegnerin zur Begründung ihrer Auffassung für nicht vergütungspflichtige Geräte oder Speichermedien auch keine Auskünfte, Nachweise, Mitteilungen o.ä. erteilen zu müssen, auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruft, ist in Erinnerung zu rufen, dass der BGH eine Vermutung für den vergütungspflichtigen Gebrauch für alle Tatbestände des § 53 UrhG (also auch Absätze 2 und 3) und auch bei Überlassung an gewerbliche Abnehmer (was andere als natürliche Personen einschließt) annimmt. Wie will die Antragsgegnerin diese Vermutung widerlegen, ohne zugleich mitzuteilen, dass sie die fraglichen Geräte oder Speichermedien in Verkehr gebracht hat?

Der Anspruch auf Bucheinsicht gemäß § 26 Abs.7 UrhG, auf welchen die Antragsgegnerin die Antragstellerin verwiesen wissen möchte, ist kein gleichwertiger Ersatz, weil er nur bei begründeten Zweifeln, die darüberhinaus von der Antragstellerin darzulegen wären, eröffnet ist.

Die Antragsgegnerin möchte über die Auskunftserteilung nur zu an privaten Endabnehmern gelieferten Geräten oder Speichermedien im Grunde genommen ein System der

Vorabfreistellung ähnlich wie in Österreich installieren. Dieses Instrument, das sicherlich sinnvoll wäre, ist aber in Deutschland derzeit nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern nur auf Grund einer (Gesamt-)vertraglichen Einigung aller Beteiligten möglich, die aber nicht vorliegt (...). Das deutsche Recht kennt (anders als das österreichische Recht, vergleiche § 42b Abs.7 UrhG) nur die Möglichkeit der (nachträglichen) Rückvergütung überzahlter Vergütungen (auf bereicherungs-rechtlicher Basis), mit all den Problemen, die dieses System mit sich bringt.

4. Die Antragsgegnerin ist gemäß §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG verpflichtet, in der erkannten Höhe eine Vergütung an die Antragstellerin zu zahlen. Die verfahrensgegenständlichen Verbraucher-Tablets unterfallen dem gemeinsamen Tarif vom 04.01.2016 über die urheberrechtliche Vergütung von Tablets.

a) Der gemeinsame Tarif der Antragstellerin (...) vom 4. Januar 2016 ist für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2015 auf die sog. Verbraucher-Tablets der Antragsgegnerin anwendbar.

- i. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach § 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- ii. Bei den von der Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum hergestellten oder importierten Verbraucher-Tablets handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie - um solche Geräte. Denn aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes, nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. hierzu Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, Kommentar, 5. Auflage, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts.
- iii. Die verfahrensgegenständlichen Tablets verfügen über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

Im Jahr 2015 beauftragte die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (...) mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung zu Tablets. Durch die Ergebnisse dieser Studie (...) ist belegt, dass diese Geräte typischerweise für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG verwendet werden.

- iv. Es ist davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständlichen Tablets über die in Abschnitt 3. des Tarifs genannten Eigenschaften verfügen.
- v. Der Tarif konnte auch eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2010 vorsehen.

Die Aufstellung eines Tarifs hat keine konstitutive Bedeutung für das Bestehen eines Anspruchs auf Gerätevergütung. Der Tarif einer Verwertungsgesellschaft weist die Vergütung aus, die die Verwertungsgesellschaft auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert (§ 38 Satz 1 VGG). Tarife sind als bloße Angebote zum Abschluss eines Nutzungsvertrags unverbindlich. Soweit Hersteller, Importeure und Händler das in dem Tarif einer Verwertungsgesellschaft liegende Vertragsangebot nicht angenommen haben, ergibt sich ihre Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien dem Grunde und der Höhe nach bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 35/15, GRUR 2017, 684, 685). Der Anspruch besteht somit kraft Gesetzes mit Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen und wird nicht erst durch das Aufstellen eines Tarifs oder den Abschluss eines Gesamtvertrags begründet.

b) Der verfahrensgegenständliche Tarif bzw. die auf Grundlage des § 54 UrhG von der Antragstellerin geforderte Vergütung ist jedoch der Höhe nach nicht angemessen. Die Schiedsstelle schlägt den Beteiligten für „**Verbraucher-Tablets**“ einen Vergütungssatz in Höhe von **4,00 Euro pro Stück** vor.

- i. Die angemessene Vergütung ist nach den Kriterien des § 54a UrhG zu bestimmen. Sie entspricht der Höhe des Schadens, den die Urheber dadurch erleiden, dass das jeweilige Gerät als Typ ohne ihre Erlaubnis tatsächlich für nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG zulässige Vervielfältigungen genutzt wird. Zum Ausgleich dieses Schadens ist grundsätzlich die angemessene Vergütung zu

zahlen, die die Nutzer hätten entrichten müssen, wenn sie die Erlaubnis für die Vervielfältigungen eingeholt hätten. Dabei ist entscheidend, in welchem Maß die verfahrensgegenständlichen Geräte tatsächlich für Vervielfältigungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genutzt werden (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2015, Az.: I ZR 151/13, Rz. 36, GRUR 2016, 792). Der Einwand, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass jeder Nutzer, der eine nach den genannten Vorschriften zulässige Kopie anfertigt, auch eine vertragliche Lizenz eingeholt hätte, gäbe es die gesetzliche Lizenz nicht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Denn bei der Schadensberechnung mittels einer Lizenzanalogie ist es unerheblich, ob der Verletzer um eine vertragliche Lizenz nachgesucht hätte und zur Zahlung einer angemessenen Vergütung bereit gewesen wäre (vgl. BGH, a.a.O., Rz. 37).

- ii. Eine Auslegung des § 54 Abs. 1 UrhG, wonach keine Vergütungspflicht besteht, wenn „dem Rechtsinhaber nur ein geringfügiger Nachteil“ entsteht (vgl. Erwägungsgrund 35 Satz 6 der Richtlinie), ist nicht geboten.

Erwägungsgründe, die den bestimmenden Normen einer Richtlinie als konstitutiver Bestandteil vorangestellt sind, stellen eine wichtige Auslegungshilfe dar (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13, Rz. 30). Daher kann Satz 6 des Erwägungsgrundes 35 durchaus entnommen werden, dass der grundsätzlich zu leistende Ausgleich im Einzelfall auch Null betragen kann. So stellte der EuGH in der Vergangenheit bereits fest, dass „in bestimmten Situationen (...) eine Befreiung von der Zahlung des gerechten Ausgleichs“ angezeigt sein kann, „wenn den Rechtsinhabern nur ein geringfügiger Nachteil entsteht“ (vgl. das Urteil des EuGHs vom 5. März 2015, Az.: C-463/12, GRUR 2015, 478 ff., Rz. 59 – „Copydan“, Unterstreichung durch die Schiedsstelle). In derselben Entscheidung machte der EuGH aber ebenfalls deutlich, dass keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, eine solche Befreiung in das nationale Recht aufzunehmen. Es stehe den Mitgliedstaaten vielmehr frei, eine entsprechende Befreiung vorzusehen (vgl. EuGH, a.a.O.).

Eine solche Ausnahme hat der deutsche Gesetzgeber jedoch bewusst nicht in das geltende nationale Recht aufgenommen. Die Vergütungspflicht für

Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien ist durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I 2007, 2513) neu geregelt worden. Dabei sah der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ursprünglich eine Befreiung derjenigen Geräte und Speichermedien von der Vergütungspflicht vor, die nur in geringem, nicht nennenswertem Umfang für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt werden, wobei bei einem Nutzungsumfang von unter 10% in der Regel von einem solchen Bagatellfall auszugehen war (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 29). Diese „Bagatell-Klausel“ fand nach den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses allerdings keinen Eingang in die endgültige Regelung; die Wörter „in nennenswertem Umfang“ wurden im Gesetzestext gestrichen. Denn nach Auffassung des Rechtsausschusses können auch 10% der Nutzungsvorgänge ein so erhebliches Ausmaß erreichen, dass eine Vergütung billigerweise gezahlt werden müsse. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, sei dies erst im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, Seite 42).

- iii. Zur konkreten Berechnung der Vergütung nach § 54a UrhG hat die Schiedsstelle ein Modell entwickelt, das den gesetzlichen Anforderungen sowie den Vorgaben der jüngsten Rechtsprechung des BGH Rechnung tragen soll. Einzelheiten dieses Berechnungsmodells, das die Schiedsstelle im Verfahren Sch-Urh 90/12 entwickelt hat, sind auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html) veröffentlicht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Verfahren wird ausdrücklich Bezug genommen. Im Rahmen des Verfahrens Sch-Urh 90/12 hat sich die Schiedsstelle ausführlich mit den Vorschlägen der Beteiligten, alternativen Berechnungsmethoden sowie der Rechtsprechung des BGH auseinandergesetzt.

Die Vorgehensweise der Schiedsstelle lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Die Schiedsstelle ermittelt getrennt voneinander gerätebezogen die jeweiligen Vergütungen für die Bereiche Audio, Audio/Video sowie für stehenden Text / stehendes Bild und addiert diese. Für jeden der drei genannten Bereiche wird zunächst eine Referenzvergütung gebildet. Deren Basis ist für die Bereiche Audio und Audio/Video die Spielstunde, für den Bereich stehender Text und stehendes Bild das Gigabyte. Die jeweilige Referenzvergütung beträgt dabei für jede/jedes

| | |
|--|--------------------|
| Spielstunde Audio: | 0,0614 Euro |
| Spielstunde Video: | 0,264 Euro |
| Gigabyte stehender Text / stehendes Bild: | 0,63 Euro, |

wobei diese Werte abhängig von der konkreten, empirisch ermittelten Anzahl der Spielstunden bzw. des empirisch ermittelten Datenvolumens **degressiv fallen** (für Audio und Audio/Video zwischen der 2,01ten und der 50ten Stunde, für stehenden Text/stehendes Bild zwischen dem 1,01ten und dem 25ten Gigabyte).

Für die Referenzvergütung Audio muss mangels bestehender Lizenz- oder Tarifsätze, die für die Herleitung herangezogen werden könnten, auf die Anlage zu § 54d UrhG a.F. zurückgegriffen werden. Denn alle auch nur entfernt in Frage kommenden Tarife sind nicht ohne komplizierte Umrechnungen des Lizenzsatzes entsprechend anwendbar und richten sich an gewerbliche Nutzer, so dass auch hier völlig unklar ist, welche Abschläge oder Umrechnungen für private Nutzer vorzunehmen sind.

Die Referenzvergütung für die Spielstunde Audio/Video wird aus der Referenzvergütung Audio abgeleitet und – entsprechend der Rechtsprechung des BGH - anhand der Werterelation zwischen Audio und Audio/Video aus den Vergütungssätzen der Anlage zu § 54d UrhG a.F. bestimmt. Hieraus ergibt sich eine Werterelation der Referenzvergütung Audio zu Audio/Video von 1 : 4,3 (6,14 ct. * 4,3 = 26,4 ct.).

Zur Ermittlung der Referenzvergütung für stehenden Text / stehendes Bild wird das gewichtete arithmetische Mittel der Referenzvergütung Audio und Audio/Video unter Berücksichtigung des jeweils gängigsten Dateiformats und

dessen Kompressionsfaktor gebildet und ein Basiswechsel von Spielstunden zu Gigabyte durchgeführt.

Die jeweilige **Degression** (für Audio und Audio/Video zwischen der 2,01ten und der 50ten Stunde, für stehenden Text/stehendes Bild zwischen dem 1,01ten und dem 25ten Gigabyte; zur Herleitung unter Berücksichtigung des Prinzips des fallenden Grenznutzens siehe die Ausführungen im Verfahren Sch-Urh 90/12) wird entsprechend der Formeln

$$\int_{x=2,01}^{x=(max.50)} \frac{2}{x} dx * 6,14 ct$$

für die Audio-Vergütung,

$$\int_{x=2,01}^{x=(max.50)} \frac{2}{x} dx * 26,4 ct$$

für die Audio-Video-Vergütung

und

$$\int_{x=1,01}^{x=(max.25)} \frac{1}{x} dx * 63 ct$$

für die Vergütung für stehenden Text / stehendes Bild

ermittelt.

Das Integral ergibt $2 \ln x + C$ beziehungsweise $\ln x + C$. Da die Konstante C hier keine Bedeutung hat, ergibt sich integriert

für die Audio-Vergütung

$$2 \ln x \left| \begin{array}{l} \text{max. } 50 \\ 2,01 \end{array} \right. * 6,14\text{ct}$$

für die Audio-Video-Vergütung

$$2 \ln x \left| \begin{array}{l} \text{max. } 50 \\ 2,01 \end{array} \right. * 26,4\text{ct}$$

und

für die Vergütung für stehenden Text / stehendes Bild

$$\ln x \left| \begin{array}{l} \text{max. } 25 \\ 1,01 \end{array} \right. * 63\text{ct}$$

Ab der 50,01 Stunde Audio und Audio/Video beziehungsweise dem 25,01 GB stehender Text/stehendes Bild beträgt die Referenzvergütung für jede weitere Stunde Audio noch 0,25 ct, die Referenzvergütung für jede weitere Stunde Audio/Video noch 1,06 ct und für jedes weitere GB noch 2,53 ct.

- iv. Zur Bestimmung des Maßes der Nutzung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Geräte greift die Schiedsstelle auf die Ergebnisse der Studie der Pflüger Rechtsforschung aus dem Jahr 2015 zu Tablets zurück.

Die Schiedsstelle legt die aus dieser Studie folgenden Nutzungsdaten - mangels sonstiger zur Verfügung stehender Erkenntnisquellen im Schätzwege analog § 287 ZPO- auch dem gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum zu Grunde.

Aus dieser Studie ergeben sich folgende relevanten Nutzungen zu Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken bzw. von stehendem Text und stehendem Bild, hochgerechnet auf die Lebensdauer eines Tablets (vgl. die Zusammenfassung der Studienergebnisse unter C.,

Seite 7 sowie die Einzelübersichten in den Tabellen mit absoluten Zahlen, Teil B. unter 4.):

| | |
|--------------------------------------|-------|
| Audio (Spielminuten) | 223 |
| Audio/Video (Spielminuten) | 505 |
| Stehender Text / stehendes Bild (MB) | 8.253 |

Umgerechnet in Spielstunden bzw. GB ergeben sich somit folgende, in die Berechnung einzustellende Werte (gerundet auf 2 Nachkommastellen):

| | |
|--------------------------------------|------|
| Audio (Spielstunden) | 3,72 |
| Audio/Video (Spielstunden) | 8,42 |
| Stehender Text / stehendes Bild (GB) | 8,25 |

Die Vergütung für sog. „Privat-tablets“ beträgt somit nach dem oben dargestellten Berechnungsmodell zunächst **3,44 Euro pro Stück**. Sie setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

| | Audio (Vergütung) |
|-------------------------------|---|
| Stunde 1 | 6,14 ct. |
| Stunde 2 | 6,14 ct. |
| 2,01 bis 50 Stunden insgesamt | $[2 * \ln(3,72) - 1,4] * 6,14 \text{ ct.} = 7,54 \text{ ct.}$ |
| Gesamt: | 0,20 EUR |

| | Audio/Video (Vergütung) |
|-------------------------------|---|
| Stunde 1 | 26,4 ct. |
| Stunde 2 | 26,4 ct. |
| 2,01 bis 50 Stunden insgesamt | $[2 * \ln(8,42) - 1,4] * 26,4 \text{ ct.} =$ 75,54 ct. |
| | |
| Gesamt: | 1,28 EUR |

| | Stehender Text / stehendes Bild (Vergütung) |
|--------------------------------|--|
| Gigabyte 1 | 63 ct. |
| 1,01 bis 25 Gigabyte insgesamt | $\ln(8,25) * 63 \text{ ct.} =$ 132,94 ct. |
| | |
| Gesamt: | 1,96 EUR |

- v. Dieser Betrag ist in Anbetracht der Funktionskette aus Tablet und verschiedenen Speichermedien um einen pauschalen Aufschlag zu erhöhen, so dass die Schiedsstelle einen Betrag von insgesamt **4,00 Euro** pro „Privattablet“ als angemessen erachtet.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass bei Produkten, die auf externe Speichermedien vervielfältigen oder für die nur eine Speichermedienvergütung anfällt, nur 50% der Spielstunden zugrunde zu legen seien. Dementsprechend wurden beispielsweise bei der Ermittlung der Vergütung von Festplatten auch nur die Hälfte der ermittelten Spielstunden zur Berechnung der konkreten Vergütungshöhe herangezogen (vgl. hierzu die Ausführungen im Verfahren Sch-Urh 90/12, Gesamtvertrag, veröffentlicht unter https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/schiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html). Umgekehrt müssen diese - bislang unberücksichtigt gebliebenen - Spielstunden in einem noch näher zu definierendem Umfang Eingang in die Vergütungsberechnung für all jene Geräte finden, die auf externe Speichermedien vervielfältigen.

Mit Tablets kann grundsätzlich auf USB-Sticks, Festplatten (jedenfalls solche mit nicht allzu großer Speicherkapazität) sowie Speicherkarten vervielfältigt werden. Da die genannten Speichermedien aber genauso an (weitere) Geräte wie beispielsweise PCs oder Mobiltelefone angeschlossen werden können, müssen die noch zu verteilenden Spielstunden auf all diese Geräte aufgeteilt werden; sie können nicht vollständig allein dem Gerätetyp Tablets zugeschlagen werden. Dabei geht die Schiedsstelle davon aus, dass aufgrund der einfacheren Installations- und Formatierungsmöglichkeiten primär USB-Sticks und Speicherkarten in Kombination mit Tablets genutzt werden, sofern die notwendigen Anschlüsse hierfür vorhanden sind. Der bei der Ermittlung der Vergütungshöhe vorzunehmende Aufschlag für Tablets kann daher nur pauschal geschätzt werden. Im Rahmen ihres Schätzungsermessens (zum Schätzungsermessen vgl. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az.: I ZR 152/15, ZUM 2017, 839 ff.) schlägt die Schiedsstelle einen Aufschlag von rund einem halben Euro vor, wonach sich nach Aufrundung auf eine Nachkommastelle der vorgeschlagene Gesamtbetrag ergibt.

c) Des Weiteren gibt es keine Bindungs- oder Vermutungswirkung der Angemessenheit gesamtvertraglich vereinbarter Vergütungen. Auch eine vor allem in der Literatur vertretene Indizwirkung, deren rechtliche Einordnung alles andere als gesichert angesehen werden müsste, muss im vorliegenden Fall zumindest als widerlegt angesehen werden. Die Höhe des Vergütungsanspruches ist derzeit noch ungesichert: Dies entspricht auch der Auffassung des Oberlandesgerichts München (vergleiche Beschluss vom 03.05.2018, 6 Sch 10/17 WG, Seite 25 und 26).

i) Eine rechtliche Bindung existiert nicht, es gibt auch kein rechtskräftiges Urteil des Bundesgerichtshofs zum fraglichen Vervielfältigungsgerät und Zeitraum, auf Grund dessen man aus tatsächlichen Gründen sagen müsste, dass die Frage der Angemessenheit der Vergütung entschieden ist.

ii) Den gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungen kommt auch keine Vermutungs- oder indizielle Wirkung zu.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass zu vermuten ist, dass eine gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung iSv § 54a UrhG entspricht als eine Vergütung, die auf Grundlage einer empirischen Studie errechnet worden ist, soweit sich die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben (vgl. BGH, Urteile vom 16.03.2017, I ZR 152/15 (Rn. 40) und I ZR 36/15 (rn 60).

Dieses Zitat ist im Gesamtzusammenhang der unten wiedergegebenen Aussage zu sehen, die die Schlussfolgerung der Antragstellerin, der Bundesgerichtshof habe damit eine allgemeine, zumindest über die im letztgenannten Urteil im Leitsatz genannten Voraussetzungen hinaus reichende Vermutungs- oder indizielle Wirkung zu Gunsten vereinbarter Vergütungen aufstellen wollen, nicht rechtfertigt. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt (vergleiche BGH, Urteil vom 16.03.2017 – I ZR 36/15, GRUR 2017, 694 (700) (Hervorhebung durch Schiedsstelle):

„[60](1) Die Revision der Bekl. macht ohne Erfolg geltend, das OLG habe nicht berücksichtigt, dass die Indizwirkung der Vergütungsregelung in dem von den Parteien für die Zeit ab dem 1.1.2011 geschlossenen Gesamtvertrag widerlegt sei, weil das OLG festgestellt habe, dass die gem. § 54 a Abs. 1 UrhG nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung geschuldete Vergütung vor Anwendung der Kappungsgrenze gem. § 54a Abs. 4 UrhG für aus privaten Mitteln angeschaffte PCs 855,15 Euro netto und für aus geschäftlichen Mitteln angeschaffte PCs 187,45 Euro netto betrage. Das OLG hat damit entgegen der Ansicht der Revision des Kl. nicht die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe aus dem Blick verloren. **Die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 54 a UrhG) waren auch bei der Bemessung der Vergütung in dem von den Parteien für die Zeit ab dem 1.1.2011 geschlossenen Gesamtvertrag zu beachten.** Es ist daher aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass sich das OLG bei seiner Bemessung der angemessenen Vergütung **letztlich** nicht auf die von der Bekl. auf der Grundlage der empirischen Untersuchung angestellten Berechnungen, sondern auf den von den Parteien **für die Zeit ab dem 1.1.2011** geschlossenen Gesamtvertrag gestützt hat, **in dem sich die Parteien** unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben **auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben.** Es ist **zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung iSv § 54a UrhG entspricht** als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden ist.“

Der Satz aus dem Urteil des Oberlandesgerichts München (Urteil vom 15.01.2015, S. 100, - 6 Sch 15/12 WG), auf den sich diese Textpassage bezieht, lautet insgesamt (Hervorhebung durch Schiedsstelle):

„Der Abgabesatz von € 1,- für alle nach dem vom Kläger beanspruchten Gesamtvertrag vergütungspflichtiger PCs einschließlich interner und externer Brenner, interner Festplatten und aller weiteren Gerätebestandteile (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2) entspricht ebenfalls nicht der Billigkeit. Unabhängig von der von den Beklagten aufgeworfenen Frage der Schlüssigkeit des klägerischen Vortrages zur Vergütungsfrage entbehrt der begehrte Abgabensatz einer hinreichenden Grundlage in tatsächlicher wie auch klägerischer Hinsicht. Ersteres, weil die Ermittlung des Abgabensatzes durch den Kläger vergütungspflichtige Nutzungen (wie etwa die Anfertigung von Sicherungskopien, vgl. die nachstehenden Ausführungen unter c) unberücksichtigt lässt, und letzteres, weil aus den vorstehenden Gründen das Maß der Nutzung im Sinne von § 54a Abs. 1 UrhG nicht vom Verhältnis abgabepflichtiger Nutzungen zu den nicht vergütungsrelevanten Nutzungen abhängig ist. **Die vom Kläger ermittelte Abgabenhöhe lässt sich zudem weder mit dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle** (der eine Abgabe vom € 10,08 vorsieht, vgl. Anl. K2, S.15), **noch mit dem ab 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesamtvertrag der Parteien** (der für Verbraucher-PCs eine Geräteabgabe zwischen € 10,625 und € 13,1875 sowie für Business-PCs eine Geräteabgabe von € 4,- vorsieht) **bzw. dem für den streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Gesamtvertrag mit dem BCH in Einklang bringen**. Der Einwand des Klägers, der Gesamtvertrag mit dem BCH habe nur deshalb eine PC-Abgabe in Höhe von €17,0625 (für PCs mit eingebautem Brenner) bzw. € 15,1875 (ohne eingebautem Brenner) vorgesehen, weil mit diesem Betrag auch für die Vergangenheit bestehende Vergütungsansprüche abgegolten worden seien (außerdem habe ein erheblicher Teil der Mitglieder des Klägers wegen der Abgabenhöhe davon Abstand genommen, sich dem BCH-Vertrag anzuschließen) erklärt nicht, dass für die Zeit bis zum 31.12.2010 vom Kläger pro PC lediglich € 1,- zu bezahlen sei, für die Zeit danach nach übereinstimmendem Willen der Parteien für Verbraucher-PCs mehr als das 10- bzw. oder sogar das 13-fache.“

Damit hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass er das von der Antragstellerin zur Vergütungsberechnung verwendete Modell (nur dieses war dem Bundesgerichtshof bekannt und nur über dieses hat er entschieden, weil ansonsten die in den weiteren am 16.03.2017 ergangenen Urteilen an das Oberlandesgericht München mit dem Hinweis, das Oberlandesgericht habe nicht begründet, wie es zu seinen Vergütungssätzen gelangt sei, angeordnete Rückverweisung nicht verständlich wäre) für unplausibel hält und in diesem Zusammenhang und unter engen Voraussetzungen die Angemessenheit gesamtvertraglich vereinbarter Vergütungen “vermutet“ werden kann. Dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Bemessung der vertraglich vereinbarten Vergütung

beachtet worden sind, hat der Bundesgerichtshof nicht etwa hier festgestellt, sondern seiner Beurteilung vorausgesetzt. Dieser Punkt ist daher von der Schiedsstelle (und dem Oberlandesgericht) in jedem Fall gesondert zu prüfen.

Der Leitsatz lautet (Hervorhebung durch die Schiedsstelle):

„Das Oberlandesgericht darf sich bei der Bemessung der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54 Abs. 1, § 54a, § 54b Abs. 1 UrhG auf denselben Vertragsgegenstand und denselben Zeitraum betreffende Gesamtverträge stützen, in denen sich die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben.“ Wie das Oberlandesgericht in seinem Hinweisbeschluss vom 26.10.2017 (6 Sch 12/11 WG, Seite 5) ausgeführt hat, sind die Berechnungsgrundlagen der in den vorgenannten Gesamtverträgen (das sind die bisher geschlossenen Gesamtverträge hinsichtlich Mobiltelefone, PCs und Tablets) vereinbarten Vergütungssätze nicht bekannt.

Auch in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle (...) konnte die Antragstellerin auf entsprechende Nachfrage keine Auskunft darüber geben, wie die Vergütungssätze „verhandelt“ worden sind. Es ist daher der Schiedsstelle unmöglich, zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vorgaben – wie vom Bundesgerichtshof gefordert – berücksichtigt worden sind oder nicht.

Im Übrigen ist aus Sicht der Schiedsstelle nicht nachvollziehbar, warum der Tarif der Antragstellerin eine gestaffelte und nach Jahren ansteigende Vergütung für die entsprechenden Geräte vorsieht, dies besonders vor dem Hintergrund, dass nach der gesetzlichen Konzeption das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Höhe der Vergütung das Maß der Nutzung für Vervielfältigungen nach § 53 Abs.1 bis 3 UrhG ist. Es gibt keinen Nachweis, demzufolge das Kopiervolumen in ähnlicher Weise wie die vereinbarten Vergütungen über die Jahre angewachsen sein soll.

In Anbetracht der Studienergebnisse (...) zum Nutzungsumfang von Tablets für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen, hält die Schiedsstelle die Vergütungssätze in dem von der Antragstellerin mit (...) geschlossenen Gesamtvertrag für überhöht. Deshalb misst die Schiedsstelle diesen Vergütungssätzen keine entscheidende Bedeutung bei, unabhängig davon, wieviele Mitgliedsunternehmen der

Nutzervereinigungen diese Auffassung teilen (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 16.03.2017 – I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs).

Die Antragstellerin hat die Befürchtung geäußert, die Angemessenheitskontrolle der gesamtvertraglichen Vergütungsregeln würde das Institut der Gesamtverträge insgesamt gefährden. Das ist nicht der Fall. Vergütungsregeln in Gesamtverträgen haben dieselbe Wirkung wie ein Tarif (§§ 13 Abs. 1 S. 2 UrhWG, 38 S. 2 VGG), und müssen daher überprüfbar sein, wenn ihre Unangemessenheit von einem Mitglied der Nutzervereinigung (gleiches gälte im Übrigen für ein Nichtmitgliedsunternehmen) gerügt wird, das sich dem Gesamtvertrag nicht unterworfen hat (vgl. BGH, I ZR 35/15, Urteil v. 16.03.2017, Rn. 27 – externe Festplatten; BGH GRUR 2013, 1037 Rn. 25 – Weitergeltung als Tarif).

Auch eine im Einzelfall begründete Vermutung der Angemessenheit einer gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung ist nur eine Vermutung und damit widerlegbar.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Gesamtverträge einen eigenen Rechtsgrund geschaffen haben und demzufolge für abweichende Schiedsstellenentscheidungen, auf Grund derer die Antragstellerin günstigere Konditionen an Dritte Unternehmen einräumt, für beigetretene Mitgliedsunternehmen letztlich lediglich eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit ab dem Jahre 2019 vorsieht (vgl. (...) §§ (...) GV (...)). In der Vergangenheit geleistete Zahlungen der Unternehmen an die Antragstellerin bleiben mit Rechtsgrund geleistet. Der Vertrag bietet auch den beigetretenen Unternehmen Sicherheit, da auf Grund der Neuerungen des UrhWissG die Möglichkeiten der digitalen Vervielfältigung für weitere Bereiche als der Vervielfältigung zu privaten Zwecken eröffnet wurde. Die Konsequenzen für die zu zahlende Vergütung sind derzeit noch ungeklärt.

d) Von der Vergütungspflicht grundsätzlich ausgenommen sind alle an andere als natürliche Personen als Endkunden gelieferten Geräte oder bei Lieferung an natürliche Personen als Endkunden, die die Vermutung widerlegt haben. Die in diesen Fällen vorgenommenen Vervielfältigungen stehen jedenfalls außerhalb des durch die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 b) der Richtlinie legitimierten Rahmens sowie außerhalb der Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 1 UrhG und sind damit von der diesbezüglichen gesetzlichen Lizenz nicht gedeckt. Nicht erforderlich ist ausserdem, dass sie von der Antragsgegnerin im Wege des Direktvertriebes an die gewerblichen Abnehmer geliefert worden sind. In dem Verfahren Sch-Urh 90/12 (abrufbar

unter

https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/sc_hiedsstelle_vgg/entscheidungen/index.html) hat sich die Schiedsstelle hinsichtlich der „Geschäftskundenproblematik“ umfassend mit der bisherigen Rechtsprechung des EuGHs, der Richtlinie sowie der zugehörigen Rechtsprechung des BGH auseinandergesetzt. Auf die dortigen, detaillierten Ausführungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

e) Die von der Antragstellerin beantragte Erhöhung des Vergütungssatzes um die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% kann angesichts des Urteils des EuGH vom 18. Januar 2017 (Az.: C-37/16, SAWP), wonach die Erhebung von Urheberrechtsabgaben nicht umsatzsteuerpflichtig ist (keine Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung), nicht zugesprochen werden.

f) Die zuletzt mit Schriftsatz vom (...) eingereichte Studie der Antragstellerin führt zu keiner Neubewertung der Referenzvergütung. Die Studie kann schon aus nachfolgendem Grund keine Berücksichtigung finden. Ab Frage (...) der Studie, die sich mit der Preissensitivität befasst wird in der Einleitung (gleichlautend für alle Szenarien A,B und C) eine Situation geschildert, die die Befragten bei ihrer Antwort zu Grunde legen sollen. Hierbei findet sich unter anderem folgender Hinweis: „Mit der so erworbenen Kopiermöglichkeit können sie von einem Musikalbum für ihren privaten Gebrauch beliebig viele Kopien mit unterschiedlichen Geräten auf unterschiedliche Speichermedien erstellen“. Damit werden aber rechtswidrige Bedingungen zugrundegelegt, da § 53 Abs. 1 UrhG nicht die Möglichkeit eröffnet, beliebig viele Vervielfältigungstücke herzustellen oder herstellen zu lassen. Zulässig sind lediglich „einzelne“ Vervielfältigungen. Für die Schiedsstelle ist naheliegend, dass die Möglichkeit beliebig vieler Kopien mehr wert sein muss als die Möglichkeit einzelne Kopien zu machen. Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorstellung, durch einen Aufpreis beliebig viele Kopien erstellen zu können, für die Befragten bei ihren Antworten ausschlaggebend gewesen ist.

3. Die von der Schiedsstelle als angemessen erkannte Vergütung iHv 4,00 EUR pro Tablet ist weiterhin um einen Betrag von 4,00 EUR zu erhöhen, da die Antragsgegnerin ihrer Auskunftspflicht gemäß § 54f Abs. 1 UrhG schuldhaft nicht nachgekommen ist. Gemäß § 54f Abs. 3 UrhG kann die Verwertungsgesellschaft den doppelten Vergütungssatz fordern, soweit der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht trotz Mahnung schuldhaft nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nachgekommen ist (vgl. Dreier/Schulze/Dreier,

Kommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage, § 54f Rn. 10). Ob dabei ein schuldhaftes Verhalten des Vergütungsschuldners anzunehmen ist, ist am Maßstab des § 276 BGB zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung sind im Urheberrecht – ebenso wie im gewerblichen Rechtsschutz – an die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt strenge Anforderungen zu stellen. Hiernach handelt fahrlässig, wer sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muss (vgl. hierzu BGH Urteil vom 29.10.2009 – I ZR 168/06, GRUR 2010, 57).

Die von der Antragsgegnerin in Verkehr gebrachten Tablets unterliegen vollumfänglich der Auskunftspflicht gemäß § 54f Abs. 1 UrhG. Dieser Pflicht ist die Antragsgegnerin trotz Aufforderungsschreiben der Antragstellerin vom (...) für das Jahr 2011 bzw. (...) für die Jahre 2012 bis 2015 bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung nicht nachgekommen.

Zwar hat die Antragsgegnerin nunmehr mit Schriftsatz vom (...) Auskunft erteilt, allerdings nur hinsichtlich des Inverkehrbringens von Tablets ihrer Eigenmarke (...), nicht jedoch bezüglich der nach eigenem Vorbringen ebenfalls in Verkehr gebrachten Tablets der Fremdanbieter (...). Soweit die Antragsgegnerin sich auf ihre abweichende Rechtsansicht bezüglich des Bestehens eines Auskunftsanspruchs für Businessgeräte bezieht, vermag dieser Aspekt ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits nicht auszuschließen. Sie trägt nach dem oben Gesagtem das Risiko der fehlerhaften Einschätzung dieser rechtlichen Beurteilung.

Aufgrund des Präventionsgedanken der doppelten Vergütungsregelung, wonach der Auskunftspflichtige unter Androhung dieser Rechtsfolge zur vollständigen und richtigen Erteilung der Auskunft angehalten werden soll, fällt der doppelte Vergütungssatz für alle laut Tenor zu vergütenden Tablets der Antragsgegnerin wie beantragt ab dem Jahr 2013 an.

4. Soweit beantragt wurde, den ursprünglich gestellten Feststellungsantrag in Höhe eines wie zuletzt gesamtvertraglich und tariflich vereinbarten überschießenden Betrages für erledigt zu erklären, kann dem nicht entsprochen werden.

Der gestellte einseitige Erledigungsantrag beinhaltet die Feststellung, dass der ursprünglich zulässige und begründete Feststellungsantrag in Folge eines nach der Rechtshängigkeit des Antrages gleichgestellten Zeitpunktes eingetretenen Ereignisses unzulässig und oder unbegründet geworden ist. Nach diesen Grundsätzen kann eine Erledigung nicht festgestellt werden.

a) Auch der ursprünglich gestellte Feststellungsantrag auf Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung war nur in der jetzt vorgeschlagenen Höhe begründet, im Übrigen unbegründet. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgt, dass weder die Aufstellung eines Tarifes noch irgendeine Form eines „Vergütungsmodells“ tatbestandliche Voraussetzungen eines Vergütungsanspruches nach §§ 54, 54a UrhG sind. Die Voraussetzungen des Vergütungsanspruches sind –hinsichtlich der Höhe- vielmehr in § 54a UrhG abschließend geregelt, so dass die Bemühungen der Antragstellerin (und der Schiedsstelle) um ein Vergütungsmodell lediglich der Konkretisierung der dort aufgeführten Tatbestandsmerkmale dienen. Gleiches gilt für die Vergütungen, die im Wege eines Gesamtvertrages vereinbart wurden, denn auch diese haben (lediglich) die Wirkung eines Tarifes. Wenn nun kraft besserer Einsicht oder auf Grund sonstiger Umstände die Vergütungssätze nach Anrufung der Schiedsstelle vermindert werden, bedeutet das lediglich, dass die zunächst geltend gemachte Vergütung unangemessen (hoch) gewesen sein musste.

b) Der Abschluss eines Gesamtvertrages beziehungsweise die Aufstellung eines den Vergütungssätzen eines Gesamtvertrages entsprechenden Tarifs ist weiterhin kein erledigendes Ereignis.

Zunächst ist festzustellen, dass die Antragstellerin dieses Ereignis selbst durch Abschluss eines Gesamtvertrages herbeigeführt hat. Sie musste den Vertrag nicht unterzeichnen. Die Antragstellerin hat demgegenüber eingewendet, dass sie zur Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet gewesen sei, da sie (gemäß § 35 VGG) verpflichtet sei, mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen. Wie die Schiedsstelle aber bereits ausgeführt hat (Sch-Urh 90/12 Einigungsvorschlag vom 26.09.2017, S. 104), gibt es keinen oberen oder unteren Rand der Angemessenheit. Wer eine vertragliche Regelung über die Vergütung schließt, kann sich (zur Laufzeit des Vertrags) nicht darauf berufen, die Höhe sei eigentlich unangemessen beziehungsweise wäre ein solcher Umstand unbeachtlich (§ 116 BGB). Daraus folgt: Wenn der gesamtvertraglich vereinbarte Vergütungssatz angemessen gewesen sein sollte, dann waren die ursprünglich verlangten, höheren Vergütungen unangemessen, soweit sie die vereinbarte Vergütung überstiegen; umgekehrten Falles hätte der Vertrag nicht abgeschlossen werden müssen (und dürfen), weil die darin vereinbarten Vergütungen unangemessen (nämlich zu niedrig) gewesen wären.

5. Der Antrag auf Zahlung von Zinsen ist erst ab Zustellung der Anträge gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Ein Zinsanspruch der Klägerin gegen die Antragsgegnerin besteht nicht wie beantragt, da nicht dargetan ist, dass sich die Antragsgegnerin vor Zustellung der Anträge in Verzug befunden hätte.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, sie habe die Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) zur Zahlung bis zum (...) bzw. mit Schreiben vom (...) zur Zahlung bis zum (...) aufgefordert, lässt sich daraus ein Verzugseintritt nicht begründen, weil sich die Schreiben auf eine Zahlungsforderung bezogen haben, die den von der Schiedsstelle als angemessen befundenen Betrag weit übersteigt, wobei der Antragsgegnerin die Ermittlung des tatsächlich geschuldeten Betrags nicht zuverlässig möglich war (vgl. OLG 6 Sch 16/15 WG; BGH X ZR 157-05; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 77. Aufl. § 286 Rdn. 20).

Die Voraussetzungen des Verzugs der Antragsgegnerin liegen gemäß §§ 286 Abs. 1 S. 2 bzw. § 291 S.1, 187 Abs. 1 BGB, § 139 Abs. 1 VGG, § 10 S. 2 UrhSchiedsV, §§ 253 Abs. 1, 176, 177 ZPO für die Vergütungsansprüche bezüglich des Jahres 2011 ab dem (...) bezüglich der Jahre 2012 bis 2015 ab dem (...) vor.

Der Antrag auf Erlass eines Einigungsvorschlags vom (...) auf Feststellung der Zahlungsverpflichtung der Antragsgegnerin bezüglich des Jahres 2011 wurde der Antragsgegnerin (...) am (...) zugestellt.

Der Antrag vom (...) auf Feststellung der Zahlungsverpflichtung der Antragsgegnerin bezüglich der Jahre 2012 bis 2015 wurde der Antragsgegnerin (...) am (...) zugestellt.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem §§ 139 VGG, 14, 10 S.2 UrhSchiedsV i.V.m. 92 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Die Schiedsstelle hält es entsprechend dem Ausgang des Verfahrens für angemessen, den Beteiligten die Kosten nach der aus dem Tenor ersichtlichen Quote aufzuerlegen.

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden.

IV.

Die Parteien haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird.

Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) EUR festgesetzt.

(...)

(...)

(...)